

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1960 Nummer 50

Inhalt

L.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	20. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk)	1293

1

21630

**Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen
zur Förderung von Erholungsmaßnahmen
für Kinder (Ferienhilfswerk)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960 —
IV B 1 — 6171.1

I. Allgemeines

- 1.1 Ziel des Ferienhilfswerks ist, einer möglichst großen Zahl erholungsbedürftiger Kinder im schulpflichtigen Alter Ferienwochen zu verschaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.
 - 1.2 An erster Stelle sollen die Erholungsmaßnahmen Kinder aus sozial schwachen Familien zugute kommen. Dazu rechnen unter anderem kinderreiche Familien, unvollständige Familien, Familien, die ihr Einkommen aus Renten oder Fürsorgeunterstützung beziehen, sowie Familien, die noch in Bunkern und Lagern oder sonstigen Notunterkünften leben.
 - 1.3 Entscheidend für die Kinderferienreholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation. Ein etwa erforderlicher Klimawechsel ist aber zu berücksichtigen.
 - 1.4 Die Erholungsmaßnahmen und die Auswahl der Kinder sind zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Jugendämtern abzustimmen. Dabei sind zu beteiligen: Schule, Gesundheitsamt, Familienfürsorge und ggf. Wohlfahrtsamt und betriebliche Wohlfahrtspflege.

II. Formen der Ferienhilfe

- 2.1 Die Ferienhilfe sieht folgende Formen der Erholung vor:

 - (1) außerörtliche Erholungsmaßnahmen,
 - (2) ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadt- und Landrerholung),
 - (3) halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele,
 - (4) Unterbringung in Familien auf dem Lande.

2.2 (1) Außerörtliche Erholungsmaßnahmen sind durchzuführen:

in **Heimen**
(Erholungsheime, während der Ferien freistehende Landschulheime und Schulinternate sowie sonstige für den Erholungszweck brauchbare oder brauchbar zu machende Häuser),

in **Jugendherbergen**,
wenn geschlossene Raumeinheiten für die Erholungsmaßnahmen zur Verfügung stehen und damit eine Betreuung der Kinder abseits von der Unruhe des Wanderbetriebs gewährleistet ist,

in **Zeltlagern**,
wenn die Erholungsmaßnahmen in unmittelbarer Verbindung mit einem festen Heim durchgeführt werden. Zeltlager eignen sich jedoch nur für Knaben ab 12 Jahren.

(2) Vor Belegung der Heime und sonstigen Unterkünfte ist, soweit diese nicht bereits unter ärztlicher Aufsicht stehen, ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes über die hygienischen

- Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwässer) einzuholen. Nur Einrichtungen, die den hygienischen Anforderungen des Gesundheitsamtes entsprechen, sind zu belegen.
- (3) In jeder Unterkunft muß eine Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.
- (4) Für jedes Kind muß ausreichend Schlaf- und Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen. Eine Überbeliegung der Heime und der sonstigen für die außerörtliche Erholung in Anspruch genommenen Unterkünfte ist zu vermeiden.
- (5) In allen Heimen und sonstigen für die außerörtliche Erholung in Anspruch genommenen Häusern muß hinreichendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder vorhanden sein. Spielgeräte im Freien sind erwünscht.
- (6) Die außerörtliche Erholung empfiehlt sich vor allem für Kinder, bei denen ein Milieuwechsel entscheidend für den Erholungserfolg ist. Das sind zunächst Kinder aus ungünstigen Wohn- und Familienverhältnissen, aber auch Kinder aus Familien, die wegen der Berufstätigkeit der Mutter oder wegen mangelnder Erziehungsbereitschaft der Eltern nicht ausreichend betreut werden.
- (7) Die für die außerörtliche Erholung bestimmten Kinder müssen vor Einbeziehung in die Erholungsmaßnahmen ärztlich untersucht sein und den Nachweis erbringen, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Der gleiche Nachweis ist von den Pflege-, Erziehungs- und Wirtschaftskräften zu fordern. Die Träger von Erholungsmaßnahmen haben für eine laufende ärztliche Überwachung der Kinder am Ort der Erholung und eine ärztliche Schlußuntersuchung der Kinder bei Beendigung der Erholungszeit zu sorgen.
- (8) Für die Leitung von Maßnahmen in Ferienheimen und möglichst auch von sonstigen außerörtlichen Erholungsmaßnahmen sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Jugendleiterinnen, Sozialarbeiterinnen) — Wohlfahrtspflegerinnen —, Lehrer, Lehrerinnen, auch langjährig erfahrene Kindergartenleiterinnen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte, welche unter Aufsicht einer Fachkraft arbeiten, einzusetzen. Bei der heimäßigen Vollunterbringung ist die Bildung von Gruppen erwünscht, denen nicht mehr als 15 Kinder angehören sollen und die jeweils von einer sozialpädagogisch geschulten Kraft geleitet werden; dieser ist nach Möglichkeit ein Helfer oder eine Helferin beizugeben.
- (9) Die neuzeitlichen Erkenntnisse einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Ernährung sind zu berücksichtigen.
- (10) Während der Dauer eines dreiwöchigen Aufenthalts kann mit den Kindern eine Ausflugsfahrt unternommen werden. Von mehreren Ausflugsfahrten während der Dauer einer Maßnahme und von längeren, kostspieligen Fahrten soll im Hinblick auf den angestrebten Erholungserfolg abgesehen werden.
- 2.3 (1) **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadt- und Landeserholung)** sind in der Nähe von größeren Wohnzentren, abseits von Lärm und Verkehr, auf landschaftlich schön und möglichst in Waldnähe liegenden Plätzen durchzuführen. Die Erholungsplätze müssen eine feste, zur Aufnahme der Kinder bei schlechtem Wetter und auch zur Einnahme der regelmäßigen Mahlzeiten geeignete Unterkunft aufweisen. Hierfür kommen in Betracht: Tages-(Wald-)Erholungsheime, Jugendherbergen und für diesen Zweck geeignete Gaststätten.
- (2) An der Auswahl des Platzes und der festen Unterkunft ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen (Prüfung der Bodenbeschaffenheit, der Wasserverhältnisse, der Raumverhältnisse und der sanitären Anlagen).
- (3) Die Unterkunft muß mit einer Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen versehen sein.
- (4) Der Erholungsplatz ist mit Sitzmöglichkeiten und Liegen zum Ruhen der Kinder und mit dem erforderlichen Spiel- und Sportgerät auszustatten.
- (5) Die Leitung von örtlichen Tageserholungsmaßnahmen ist Kräften zu übertragen, die durch Beruf und Erfahrung qualifiziert sind und die unter Aufsicht einer Fachkraft arbeiten. Für die Leitung der Gruppen sind, wenn möglich, ausgebildete Kräfte, zum mindesten aber im Umgang mit Kindern erfahrene Kräfte heranzuziehen. Daneben sind Helfer und Helferinnen einzusetzen.
- (6) Mehr als 5 Gruppen von je 15 bis 20 Kindern, also mehr als 100 Kinder sollen auf einem Erholungsplatz nicht vereinigt werden. Nur bei außerordentlich günstigen Bedingungen (ausreichende, gute Unterkunftsräume, die eine gruppenweise Unterbringung der Kinder zulassen) können mehr als 5 Gruppen zusammengefaßt werden.
- (7) Es ist wenigstens eine warme Mittagsmahlzeit, nach Möglichkeit sind jedoch 2—3 Mahlzeiten zu verabfolgen. Die neuzeitlichen Erkenntnisse einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Ernährung sind zu berücksichtigen.
- (8) Die Hin- und Rückfahrt ist in beaufsichtigten Sammeltransporten durchzuführen.
- 2.4 (1) Die halbtägigen Wanderungen und örtlichen Ferienspiele müssen den Kräften der Kinder angepaßt sein. Sogenanntes "Autobuswandern" kann nicht gefördert werden.
- (2) Diese Form der Ferienerholung kommt insbesondere in Betracht für Kinder, die sich weder für eine Heimerholung noch für eine ganztägige örtliche Erholung eignen oder bei diesen Maßnahmen aus Mangel an Plätzen nicht berücksichtigt werden konnten.
- (3) Es sind Gruppen zu bilden, deren Leitung Kräften zu übertragen ist, die durch Beruf und Erfahrung qualifiziert sind.
- (4) Die von den Kindern mitgebrachte Verpflegung soll durch Ausgabe von Milchgetränken, Obstsäften, Obst oder Backwerk ergänzt werden.
- 2.5 (1) Für die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande sind nur Familien vorzusehen, die von Fachkräften der freien Wohlfahrtsvereinigungen, ggf. der Jugendämter in Zusammensetzung mit den Gesundheitsämtern ausgewählt worden sind.
- (2) Die Kinder dürfen nicht zur Erntehilfe und zu sonstigen Arbeiten herangezogen werden.
- 2.6 Der Gewinnung pädagogisch geeigneter und zahlenmäßig hinreichender Kräfte zur Betreuung der Kinder kommt für alle Formen der Ferienhilfe eine große Bedeutung zu, da hiervon Güte und Erfolg der Maßnahmen entscheidend abhängen.
- 2.7 Bei sämtlichen Formen der Ferienhilfe ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- III. Träger von Erholungsmaßnahmen**
- 3.1 Träger von Erholungsmaßnahmen sind
- (1) die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Verbände,
- (2) die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- IV. Finanzierung der Maßnahmen**
- 4.1 Die Eltern haben entsprechend ihrem Einkommen einen finanziellen Beitrag zu den durch die Betreuung ihrer Kinder entstehenden Kosten zu leisten. Bei Familien, deren Einkommen den zweifachen Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt oder die

aus anderen nachgewiesenen Gründen nicht leistungsfähig sind, kann von einer finanziellen Beteiligung abgesehen werden.

4.2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, sich an der Finanzierung der Erholungsmaßnahmen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angemessen zu beteiligen.

4.3 Das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen fördert das Ferienhilfswerk im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts XX der Richtlinien zum Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBL Nr. 4/1959).

4.4 Landeszuschüsse können gewährt werden:

(1) für die Durchführung außerörtlicher Erholungsmaßnahmen bei einer Mindestdauer von 21 und einer Höchstdauer von 30 Tagen bis zu 3,— DM für die Erholung in Heimen bis zu 2,50 DM für die Erholung in Jugendherbergen bis zu 2,— DM für die Erholung in Zeltlagern } je Kind und Verpflegungstag

(2) für die Durchführung ganztägiger örtlicher Erholungsmaßnahmen (Stadt- und Landeserholung) bei einer Mindestdauer von 15 und einer Höchstdauer von 20 Tagen bis zu 1,50 DM je Kind und Verpflegungstag

(3) für die Durchführung halbtägiger Wanderungen und örtlicher Ferienspiele — zwei- bis dreimal wöchentlich — bis zu 0,50 DM je Kind und Tag der Beteiligung

(4) für die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande bis zu 0,50 DM je Kind und Verpflegungstag

(5) für die Vergütung von Betreuungskräften im Rahmen der nach Abrechnung der Erholungsmaßnahmen etwa noch zur Verfügung stehenden Mittel, und zwar in Höhe eines Teiles der den freien gemeinnützigen Trägern hierfür entstandenen Aufwendungen.

4.5 Es sind zu verwenden:

(1) die für Erholungsmaßnahmen bewilligten Landesmittel
für Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Kinder und der zu ihrer ständigen Betreuung eingesetzten Kräfte,
für die Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für den gleichen Personenkreis,
für Nebenkosten, wie Kosten für eine Ausflugsfahrt [s. Ziff. 2.2 (10)].

(2) die für Betreuungskräfte bewilligten Landesmittel
für die Barvergütung der von den Entsendestellen bei den Ferienerholungsmaßnahmen eingesetzten Betreuungskräfte.

Aus diesen Mitteln können weiter bestritten werden die Kosten, die diesen Betreuungskräften aus Anlaß der Teilnahme an der jeweils nach Abschluß des Ferienhilfswerks durchzuführenden Auswertungstagung entstehen, und zwar Fahrt-, Verpflegungs- und, falls erforderlich, Unterbringungskosten bis zur Höhe der Sätze der Reisekostenstufe IV RKG.

4.6 Die für das Ferienhilfswerk (Erholungsmaßnahmen und Betreuungskräfte) bewilligten Landesmittel dürfen u. a. nicht verwendet werden:

(1) für die Erstattung von Reisekosten, die den Trägern aus Anlaß der Überprüfung ihrer Ferienerholungsmaßnahmen entstehen,

(2) für die Bezahlung der mit der verwaltungsmäßigen Durchführung des Ferienhilfswerks beauftragten Kräfte.

4.7 Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten, von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie von Büchern

werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien bewilligt, die für die Förderung von Heimen und Tagesstätten der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge sowie für die Förderung des Kinderschrifttums und der Filmarbeit im Rahmen der erzieherischen Kinderhilfe gelten.

4.8 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

V. Verfahren

5.1 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO (MBL. NW. 1956 S. 93 ff./SMBL. NW. 6300) soweit in diesen Richtlinien nicht anderes bestimmt ist.

5.2 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar

(1) für außerörtliche Erholungsmaßnahmen freier gemeinnütziger Träger unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1),

(2) für außerörtliche Erholungsmaßnahmen kommunaler Träger und für sonstige Erholungsmaßnahmen unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 2),

(3) für Betreuungskräfte unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 3).

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

5.3 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW. zu § 64a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.

5.4 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugesetzten Landesmittel und der mit diesem Erlass gegebenen Richtlinien nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 4).

(2) Landesmittel für die Vergütung von nicht hauptamtlichen Betreuungskräften können erst nach Durchführung und Abrechnung der Erholungsmaßnahmen bewilligt werden [s. Ziff. 4.4 (5), Bewilligungsmuster s. Anlage 4].

Anl. 4

5.5 (1) Der Landschaftsverband zahlt in Abweichung der Bestimmung zu Ziffer 15 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO zwei Drittel der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus.

(2) Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind nach Prüfung der Abrechnung der einzelnen Erholungsmaßnahmen zu zahlen. Hierzu übersenden die Träger von Erholungsmaßnahmen dem zuständigen Landschaftsverband bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Zahl der Kinder, die an geförderten Ferienerholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und der Verpflegungstage — jeweils aufgegliedert nach den einzelnen Arten der Erholung —.

(3) Der Landschaftsverband legt mir bis zum 1. November eines jeden Jahres eine Aufstellung der Zahl der im Ferienhilfswerk betreuten Kinder und der Verpflegungstage, aufgegliedert nach den einzelnen Arten der Erholung, vor.

VI. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs 1 RHO (MBL. 1956. S. 93 ff.) zu erstellen. Er besteht aus der nach den beigefügten Mustern (Anlagen 5 und 6) zu fertigenden Übersicht und einem Sachbericht. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Anl. 5 u. 6

- 6.2 Jede Erholungsmaßnahme ist gemäß Anlage 5 gesondert abzurechnen. Die Belege sind nach Maßnahmen geordnet mit den Einzelverwendungsnachweisen (Einzelabrechnungen) bei der Stelle bereitzuhalten, die die erste Buchung vornimmt.
- 6.3 Für die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises durch den Spaltenverband ist es erforderlich, daß die örtlichen Gliederungen ihrem Spaltenverband entweder die Einzelabrechnungen vorlegen oder auf Grund der von ihnen erstellten Einzelabrechnungen bereits auf örtlicher Ebene einen zusammengefaßten Verwendungsnachweis fertigen und dem Spaltenverband vorlegen.
- 6.4 Die Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Träger legen den Gesamtverwendungsnachweis gemäß Anlage 6 (die kommunalen Träger verwenden dieses Muster sinngemäß) dem Landschaftsverband innerhalb 3 Monaten nach Durchführung der Erholungsmaßnahmen in dreifacher Ausfertigung mit einem Sachbericht in zweifacher Ausfertigung vor. Der Landschaftsverband leitet mir eine Ausfertigung des Gesamtverwendungsnachweises (ohne Sachbericht) nach Eingang, unbeschadet der späteren Prüfung, zu.
- 6.5 Der Landschaftsverband prüft den Gesamtverwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
- 6.6 Der Landschaftsverband bestätigt mir nach einer angemessenen Bearbeitungszeit den Abschluß der Prüfung der Verwendungsnachweise unter Mitteilung evtl. erhobener Beanstandungen.
- 6.7 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Peauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.8 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

VII. Statistische Unterlagen

- 7.1 Die Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Träger legen mir über den Landschaftsverband bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres eine Übersicht über das Ferienhilfswerk unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 7) in doppelter Ausfertigung (eine Ausfertigung für den Landschaftsverband) vor.

VIII. Ausnahmebestimmungen

- 8.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

IX. Schlußbestimmung

- 9.1 Der Runderlaß vom 26. März 1959 — IV B 1 — 6171.1-1959 — betr. Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk 1959) — MBL. NW. S. 822 SMBL. NW. 21632 — wird hiermit aufgehoben.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlage 1
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960
— IV B 1 — 6171.1

(Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege)

....., den 19.....

An
den Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

Betr.: Ferienhilfswerk für Kinder 19.....;
hier: Landesmittel für außerörtliche Erholungsmaßnahmen

Hiermit beantragen wir für die Durchführung von außerörtlichen Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19..... Landesmittel in Höhe von DM.

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) v. 20. 4. 1960 (MBL. NW. S. 1293) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960
— IV B 1 — 6171.1

Anschrift des Antragstellers

....., den 19.....

An

den Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

Antrag*)

auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln
für außerörtliche Erholungsmaßnahmen kommunaler
Träger
für Stadtranderholungsmaßnahmen
für halbtägige Wanderungen und örtliche Ferien-
spiele
für die Unterbringung von Kindern in Familien auf
dem Lande

im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder (Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung
von Erholungsmaßnahmen für Kinder v. 20. 4. 1960 (MBL.
NW. S. 1293).

1. Träger der Erholungsmaßnahme(n):

2. Kurze Darstellung der geplanten Maßnahme(n):

3. Ist die Betreuung der Kinder durch erzieherische Kräfte im Sinne der Ziffer 2.2 (8) der Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder vom 20. April 1960 sichergestellt?

4. Ist das Heim — Sind die Heime — das Haus — die Häuser — der Platz — die Plätze — durch das Gesundheitsamt überprüft worden?

5. Zeit und Dauer der Erholungsmaßnahme(n):

6. Wieviel Kinder im schulpflichtigen Alter nehmen teil?

7. Verpflegungstage insgesamt

8. Kosten je Kind und Tag: DM
(Unterbringungs- und Verpflegungskosten)

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) v. 20. 4. 1960 (MBL. NW. S. 1293/SMBL. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

* Der Antrag ist für jede Art der Ferienreise gesondert und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Anlage 3
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960
— IV B 1 — 6171.1

(Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege)

den 19.....

An
den Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —
in

Antrag*

auf Gewährung eines Bundes- und Landeszuschusses für die Vergütung von Betreuungskräften im Rahmen des Ferienhilfswerks (s. Abschn. XX Ziff. 6 der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 — GMBL Nr. 4/1959 — und Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) vom 20. April 1960 — MBL. NW. S. 1293 —).

I. Kurze Darstellung der geplanten Ferienerholungsmaßnahmen:
(Art und voraussichtliche Anzahl der Maßnahmen)**)

II. Beginn und Dauer der Maßnahmen:

III. Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Kinder und der einzusetzenden Betreuungskräfte:

IV. Durchschnittsbarvergütung täglich DM

für Leiter(innen) von Erholungsmaßnahmen

für Leiter(innen) von Kindergruppen im Rahmen von Erholungsmaßnahmen

für Helfer(innen)

V. Voraussichtliche Kosten der Barvergütung insgesamt: DM

VI. Voraussichtliche Finanzierung:

Eigenmittel des Trägers
(mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten)

Beteiligung Dritter:

Gemeinden oder Gemeindeverbände DM

sonstige Stellen DM DM

Beantragter Zuschuß aus Bundesmitteln DM

aus Landesmitteln DM DM

insgesamt DM

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und erkennen hiermit als rechtsverbindlich an:

1. die geltenden allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64a RHO v. 1. 4. 1953 (GMBL S. 160),
2. die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. Dezember 1958 (GMBL Nr. 4/1959, S. 34 ff.).

* Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

**) Hierbei ist z. B. die Belegung eines Heimes durch eine Trägergruppe (= Spitzenverband) für einen Zeitraum von drei Wochen als eine Erholungsmaßnahme, eine zweimalige Belegung ein- und desselben Heimes für einen Zeitraum von je drei Wochen durch eine Trägergruppe (= Spitzenverband) als zwei Erholungsmaßnahmen zu werten.

3. die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes NW nach § 64a Abs. 1 RHO (MBL. NW. 1956 S. 93 SMBL. NW. 6300),
4. die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) v. 20. 4. 1960 (MBL. NW. S. 1293 SMBL. NW. 21630).

Uns ist bekannt, daß bei Verstoß gegen diese Vorschriften eine Mittelbewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960
— IV B 1 — 6171.1

Bewilligungsbehörde

....., den 19.....

An

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“*) und der Richtlinien über die Förderung des Ferienhilfswerks (s. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960 — MBL. NW. S. 1293) einen Landeszuschuß in Höhe von DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o.g. Antrag zugrunde.

Die Mittel sind zweckgebunden und

..... bestimmt.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) v. 20. 4. 1960 sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes wie folgt überwiesen:

.....
Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum 15. Oktober 19..... mitteilen:

1. die Zahl der Kinder, die an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben,
2. die Zahl der Verpflegungstage
— jeweils aufgegliedert nach den einzelnen Arten der Erholung —.

*) Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ sind nicht mit abgedruckt; sie sind dem MBL. NW. 1956 S. 93 SMBL. NW. 6300 zu entnehmen.

Der Gesamtverwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 6.4 der o.g. Richtlinien zu erstellen und mir in dreifacher Ausfertigung mit einem Sachbericht in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Dezember 19..... vorzulegen.

Zum gleichen Zeitpunkt ist mir eine Übersicht über das Ferienhilfswerk gemäß Ziffer 7.1 der o.g. Richtlinien in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, auch für die Er-

holungsmaßnahmen, die von Ihren örtlichen Gliederungen durchgeführt worden sind.**)

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

**) Der letzte Halbsatz entfällt bei kommunalen Trägern von Ferien-erholungsmaßnahmen.

Anlage 5

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960

— IV B 1 — 6171.1

Muster für die Abrechnung von Einzelerholungsmaßnahmen

Abrechnung

der von dem — der

im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19..... durchgeführten.....

(Art der Ferienerholungsmaßnahme)

1. Die Maßnahme wurde durchgeführt

in

(Ort, ggf. nähere Angaben, z. B. Kindererholungsheim in)

in der Zeit vom bis

2. Es nahmen teil

..... Kinder mit Verpflegungstagen.

3. Es wurden beschäftigt

..... Betreuungskräfte.

I. Einnahmen

Beteiligung der Eltern	DM
Landesmittel	DM
Mittel des Landschaftsverbandes	DM
Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände	DM
Bundesmittel (für Betreuungskräfte)	DM
Beteiligung sonstiger Stellen	DM
Eigenmittel	DM
<hr/>		
insgesamt	DM

II. Ausgaben

Verpflegungs- und Unterkunftskosten für Kinder und Betreuungskräfte	DM
Transport- und Reisekosten für Kinder und Betreuungskräfte	DM
Vergütung der Betreuungskräfte ¹⁾	DM
(Eine Aufstellung der Betreuungskräfte, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Zeit, mit welcher Entschädigung die Kräfte beschäftigt und welche Beträge lt. Quittung gezahlt wurden, ist beizufügen.)		
Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien (soweit solche nicht ausschließlich vom Spitzenverband getragen werden)	DM
Sonstige Kosten (gegebenenfalls unterteilen) ²⁾	DM
insgesamt	DM

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehenden Abschlußsummen mit den Abschlußzahlen der Buchhaltung übereinstimmen.

....., den 19.....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

1) Hier sind Ausgaben einzusetzen, die durch die Vergütung der von der Entsendestelle in die einzelne Erholungsmaßnahme mitgenommenen Betreuungskräfte entstanden sind. Weiter können hier Ausgaben abgerechnet werden, die diesen Betreuungskräften gegebenenfalls aus Anlaß der Teilnahme an einer nach Abschluß des Ferienhilfswerks durchzuführenden Auswertungstagung entstanden sind [s. Ziff. 4.5 (2) der Richtlinien v. 20. 4. 1960].

2) Hier sind die unter Ziffer 4.5 (1) der Richtlinien genannten Nebenkosten (Kosten für eine Ausflugsfahrt und andere geringere Kosten, wie Spielpreise usw.) einzusetzen.

Anmerkung:

Für jede einzelne Maßnahme wird zweckmäßig eine der obigen Abrechnung anzugleichende Kontenkarre, ein Hilfsbuch oder eine Kladde geführt. In diesen Unterlagen sind Vorschüsse, Abschlagszahlungen und deren Abrechnung in einer Sonderspalte nachzuweisen.

I. Aussagen

Wir bestätigen hiermit

- gesetzten in einer 1. daß die Verwendungsnachweise der vorstehend unter II. 1 genannten örtlichen Gliederungen vorgelegt wurden und nur solche Ausgaben enthalten, die nach den Richtlinien für das Ferienhilfswerk v. 20. 4. 1960 — IV B 1 — 617.1 — mit Landesmitteln bezuschußt werden können. Diese Verwendungsnachweise werden mit den nach den einzelnen Maßnahmen geordneten Belegen für eine Prüfung durch die Verwaltung und den Landesrechnungshof bei den Stellen, bereithalten, die die ersten Buchstungen vorgenommen haben.
2. Die Übereinstimmung der vorstehend unter I. Sp. 2 und II. 1 eingesetzten Zahlen mit den Büchern und Belegen ist uns von den örtlichen Gliederungen bestätigt worden.
2. die Übereinstimmung der vorstehend unter I. Sp. 3 und II. 2 angegebene Zahlen mit unseren Büchern und Belegen.

1) In Spalte 7 sind Ausgaben einzutragen, die durch die Vergütung der von den Entsendestellen in die einzelnen Erholungsmaßnahmen **mitgenommenen** Betreuungskräfte entstanden sind. Weiter können hier Ausgaben abgerechnet werden, die die diesen Betreuungskräften gegebenenfalls aus Anlaß der Teilnahme an einer nach Abschluß des Ferienhilfsweks durchzuführenden Auswertungsstagung entstanden sind. Ziff. 4.5 (2) der Richtlinien v. 20. 4. 1960).

2) Hier sind die unter Ziff. 4.5 (1) der Richtlinien genannten Nebenkosten (Kosten für eine Aufenthaltsahrt und andere geringere Kosten, wie Spielpreise usw.) einzutragen.

19.

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Spitzenverband der treien Wohlfahrtspflege

Von den uns für die Durchführung von Ferienerholungsmaßnahmen (Ferienhilfswerk 19....) bewilligten Landesmitteln und den bewilligten Bundes- und Landesmitteln für Betreuungskräfte wurden überwiesen:

Lfd. Nr.	Anschrift des Verbandes, der Organisation, des Bezirks usw.	Höhe der überwiesenen	
		Landesmittel DM	Bundesmittel DM

Wir bestätigen hiermit die Übereinstimmung der vorstehenden Angaben mit den Eintragungen in unseren Büchern.

....., den..... 19.....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 7
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1960
IV B 1 - 6171

Ferienhilfswerk für Kinder 19.....

Herkunft der Kinder und Art der Ferienerholung

11) Heime, Jugendherbergen, Zeltlager.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.